

# Abschreiben in Klausur nachträglich festgestellt

**Beitrag von „Susannea“ vom 27. März 2013 22:35**

## Zitat von Meike.

Hier gibt es einen Verweis auf sowas: [Täuschungsversuche](#) Mit Verweis auf Urteil. Ein ähnliches Uerteil ist das vom OVG Rheinland-Pfalz (10 A 11083/11.OVG), Datum: 03.02.2012, Fundstelle: DÖV 2012, 443 - und hier nch ein ähnlich gelagertes.  
<http://openjur.de/u/357408.html>

Diese Beispiele passen hier aber genau eben nicht, denn im Gegensatz zu dem Beispiel kann ja hier genau das Mitführen des Buches nicht nachgewiesen werden. Und auch beim ersten Link ist das Vergehen ja nicht die wortwörtliche Übereinstimmung, sondern dass dieser Text nur auf unerlaubtem Wege erhalten werden konnte. Ein Schülerbuch ist aber ein ganz klar erlaubter Weg, also passt es auch nicht.

Ehrlich gesagt bin ich schockiert davon, wie viele Lehrer die Schüler gleich vorverurteilen.